Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 13.03.2020, Seite 20 - 29

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 10.03.2020

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBL. S. 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 19.02.2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.03.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht)-Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)

§ 2 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen

§ 3 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen

§ 4 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen

II. Vorklinischer Studienabschnitt

§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

§ 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

II. Klinischer Studienabschnitt

§ 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)

(1) Für jede Lehrveranstaltung gemäß §§ 5 und 7 ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Online-Anmeldeportal erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen verbunden. Für Wiederholungsprüfungen ohne Wiederholung der Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Studierenden über das Online-Anmeldeportal. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) bekanntgegebenen Anmeldefrist für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann die Studiendekanin oder der Studiendekan für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Bei nicht erfolgter Anmeldung können Studierende nicht an der entsprechenden Lehrveranstaltung (und damit an den Studienleistungen) bzw. den Prüfungen teilnehmen. Nimmt eine Studierende oder ein Studierender unangemeldet an einer Lehrveranstaltung bzw. an einer Prüfung teil oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender unter Vorbehalt der rechtmäßigen Anmeldung an einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung teil und kann eine rechtmäßige Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Lehrveranstaltung bzw. Prüfung widerrufen und die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsergebnisse nicht gewertet. Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle ist für jede Studierende und jeden Studierenden verpflichtend.

Eine Abmeldung von den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 möglich. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Studienleistungen und Prüfungen im klinischen Studienabschnitt. Von diesen können sich die Studierenden nach einer verbindlichen Anmeldung zur Lehrveranstaltung bis spätestens zwanzig Kalendertage vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund abmelden. Danach gilt § 4.

(2) Für die Studienleistungen und Prüfungen in den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit zur Abmeldung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 11:

- Vorlesung Frauenheilkunde
- Vorlesung Kinderheilkunde
- Vorlesung Chirurgie
- Vorlesung Innere Medizin - Gastroenterologie, Nephrologie, Endokrinologie und Stoffwechselkrankheiten
- Vorlesung Innere Medizin - Kardiologie, Angiologie, Pneumologie
- Vorlesung Innere Medizin - Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin, Rheumatologie und Infektionskrankheiten
- Vorlesung Gesundheitsökonomie
- Vorlesung Palliativmedizin
- Vorlesung Schmerzmedizin

(3) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt über das Online-Anmeldeportal; es gilt der Absatz 1 Sätze 4,6 und 7.

(4) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden in folgender Reihenfolge zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen:

a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.

b) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt[1].

c) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

d) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Absatz 4 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die jeweils verantwortliche Leiterin der Lehrveranstaltung oder den jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 4 Nummer c).

(6) Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß Absatz 4 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 2 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen

(1) Die Leistungsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, Teil I Nr. 44 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) - nachfolgend ÄAppO - für den vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄAppO für den klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige

[1]Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

und erfolgreiche Teilnahme an diesen Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare, Unterrichtseinheiten) sowie den regelmäßigen Besuch der die Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen, soweit deren Besuch in dieser Ordnung in Verbindung mit Anlage 1 vorgeschrieben sind, von der jeweils verantwortlichen Leiterin oder vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die regelmäßige Teilnahme (Studienleistung) an einer Pflichtlehrveranstaltung wird durch den Besuch an dieser Pflichtlehrveranstaltung erfüllt und ist gegeben, wenn die oder der Studierende die in der Anlage 1 für die jeweilige Lehrveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit des Leistungsnachweises erfüllt hat, andernfalls muss der Besuch der Lehrveranstaltung wiederholt werden, es sei denn die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet im Einvernehmen mit der Lehrverantwortlichen oder dem Lehrverantwortlichen über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder in elektronischer Form gestellt werden. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel Klausuren. Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden. Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche nach Maßgabe von Anlage 1. Die Festlegungen nach Satz 1 betreffen insbesondere die Voraussetzungen für die Festlegung einer Mindestanwesenheitspflicht als Konkretisierung der Erfüllung für diese Studienleistung, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung der Studienleistung und Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sonstige Festlegungen nach Satz 1 werden spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) durch die Lehrverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

(3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Lautet die Note „nicht ausreichend“, so sind darüber hinaus die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

(5) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).

Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet (relative Bestehensgrenze - Gleitklausel). Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht werden.

(6) Setzt sich eine Gesamtnote aus Teilleistungen zusammen, so können, wie in Anlage 1 konkretisiert, für jede Teilleistung Noten i.S. der Abs. 4 und 5 oder Punkte vergeben werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird auf ganze Noten gem. Abs. 5 gerundet.

(7) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- und Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt, wenn Studierende aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von den Prüfenden oder den verantwortlichen Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 3 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die oder der Studierende die Pflichtlehrveranstaltung nicht regelmäßig gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung besucht und keine Gründe dafür geltend machen kann (vgl. § 4). Für diesen Fall kann eine Studienleistung nach Maßgabe gemäß Anlage 1 einmal durch den regelmäßigen Besuch dieser Lehrveranstaltung wiederholt werden.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann sie oder er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert sie oder er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 3.

(3) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der ersten zu dieser Prüfung gehörenden Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch enden spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Der Beginn der 24 Monatsfrist gilt nicht für die Prüfungen gemäß § 1 Abs. 2. Diese

Prüfungen können innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der ersten Prüfungsleistung wiederholt werden.

(4) Bei der Entscheidung, ob der nicht regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung bzw. die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag. Sie oder er hat die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Studierende mit einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Studiendekanin oder den Studiendekan stellen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. qualifiziertes, ärztliches Attest). Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich. Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 24 Monaten verstrichen, so verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Hat eine Studierende oder ein Studierender trotz Wiederholung der Lehrveranstaltung eine Studienleistung nicht erfüllt, so hat die oder der Studierende die Studienleistung endgültig nicht erbracht, verliert die Berechtigung an dieser Lehrveranstaltung teilzunehmen sowie den Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 4 Rücktritt von Studienleistungen oder Prüfungen

(1) Ist die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienleistungen regelmäßig zu erfüllen oder an einer Prüfung teilzunehmen, müssen die für einen Rücktritt von Studienleistungen, Prüfungen oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe (Krankheit oder andere wichtige Gründe) der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes schriftlich oder elektronisch angezeigt und im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter unverzüglicher Beifügung eines qualifizierten, ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden. Der Rücktritt wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.

(2) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der

Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Studienleistung bzw. die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Studienleistung als nicht erfüllt oder die Prüfung als erfolgloser Versuch, die im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen sind.

II. Vorklinischer Studienabschnitt

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		56
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Seminar Anatomie	24	
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner Vorlesung Einführung in die Humangenetik		28 28
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		28
1 oder 2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		12
2	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Neurophysiologie)		60
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Vegetative Physiologie)		56
3/4	Seminar der Physiologie	28	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
1/3/4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		140
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
1 oder 2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	27	
1 oder 2	Praktikum der Berufsfelderkundung	10	
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14
1-4	Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2	56	
1-4	Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2	98	
1-4	Ein Wahlfach aus: a) dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät b) ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie c) des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften	28	
1-4	wise@ulm – Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen: in diversen Veranstaltungen des vorklinischen Abschnitts integriert (siehe aktuelle Ausgestaltung zum Konzept wise@ulm)		
Total Summe (Study load)		**813**	**604**

§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

§ 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Human- und Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner" und am "Praktikum der Biologie für Mediziner"

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner“.

§ 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

(1) Das Medizinstudium umfasst nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der ÄAppO die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:

	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7.Semester Propädeutikum		8./9. Semester Kurssemester		8./9. Semester Blocksemester		10. Semester Abschlusssem.	
Fach	Pflicht	Vorl.	**gesamt**	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Chirurgie (inkl. Untersuchungskurs Chirurgie)	118	52	**170**			**4**	**2**		**25**		**25**	**114**			
Innere Medizin (inkl. Untersuchungskurs Innere Medizin u. Sonographie Kurs)	137	86 +1(Q13)	**/226**	**23**	**18 28**		**28**		**28**			**114**			**1(Q13)**
Anästhesiologie	36 +4(Q14)	+2(Q14)	**42**											**36 4(Q14)**	**2(Q14)**
Gynäkologie	38 +2(Q13)	14 +1(Q13)	**55**						**14**			**38 2(Q13)**			**1(Q13)**
Orthopädie	39 +1(Q 14)	12 +2(Q14)	**54**						**12** 2(Q14)			**39** 1(Q14)			
Pathologie	36	0	**36**			**14**		**22**							
Urologie	33	14	**47**						**14**			**33**			
Kinderheilkunde	40	28	**68**						**28**			**40**			
Humangenetik	14	14	**28**	**14**	**14**										
K1: Hygiene / Mikrobiologie / Virologie	38	85 +1(Q13)	**124**	**20**	**48**	**18**	**37 1(Q13)**								
K1: Pharmakologie / Toxikologie	34	84	**118**	**17**	**42**	**17**	**42**								
K1: Klinische Chemie	19	28	**47**					**19**	**28**						
K2: Neurologie	31	27	**58**					**7**	**5**	**24**	**22**				
K2: Psychiatrie	70	28	**98**						**28**			**70**			
K2: Psychosomatik u. Psychotherapie (inkl. Arztgespräche/ Kommunikation)	28 **+4(Q13)**	12 +1(Q14)	**45**	**8**				**20 4(Q13)**	**12**						1(Q14)
K3: Rechtsmedizin	7	15	**22**							**7**	**15**				
K3: Allgemeinmedizin	110 +2 (Q13)		**112**					**16**		**14 2(Q13)**		**80**			
K3: Arbeits- und Sozialmedizin	28	0	**28**											**28**	
K4: Augenheilkunde	40	0	**40**									**40**			
K4: Dermatologie	24	14	**38**							**24**	**14**				
K4: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	40	0	**40**									**40**			
Q1 Biometrie	14	14	**28**					**14**	**14**						
Q1 Epidemiologie	6	4	**10**					6	4						
Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	22 4[4]	18	**44**	**14 4[4]**	**18**							**8**			
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	**5**								**5**				
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	**8**											**8**	
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	18	0	**18**					**3**		**3**		**3**		**9**	
Q6 Klinische Umweltmedizin	4	12	**16**											**4**	**12**
Q7 Medizin des Alterns	8	13 +1(Q14)	**22**											**8**	**13 1(Q14)**
Q8 Notfallmedizin	55	28	**83**	**10**	**14**					**22**	**14**	**16**		**7**	
Q9 Klinische Pharmakologie	13 +4(EBM) +1(Q14)	24 +3(Q14)	**45**						**24 2(Q14)**	**13 4(EBM) 1(Q14)**					**1(Q14)**
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	**18**	**14**	**4**										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	38	28	**66**				**28**					**38**			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	**20**											**8**	**12**
(Q13 Palliativmedizin)[1]	8[1]	[31]	**13[1]**												
(Q14Schmerzmedizin)	6[1]	9[1]	**15[1]**												
Wahlfach	70	0	**70**												
	1240	**705**	**1945**												

Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:

(Evidenzbasierte Medizin)[2]	4[2]	0	**4[2]**												
wise@ulm - Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen[4]	4[4]	3	**7**	4[4]		**x**		**x**		**x**	**3**	**x**		**x**	
Gender Medicine[3]		18	**18**												
		708	**1948**												

(...) sind nicht in die Stundenzahlen eingerechnet

[1] Wertung der Stunden in den einzelnen Veranstaltungen
[2] Wertung in "Q 9 Klinische Pharmakologie "
[3] Zusatzqualifikation: 1.-10. Fachsemester im Rahmen bestehender Lehrveranstaltungen – Nachweis von mind. 18 UE
[4] Wertung in „Q2 Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin“
[5] integratices, longitudinales Mosaikcurriculum vom 1.-10. Semester (zur Stundenzahl angegeben ist eine fakultative Veranstaltung im 8. oder 9. Semester zu Leitlinien. Des Weiteren sind u. a. enthalten: „Evidenzbasierte Medizin[2]“, „Wissenschaftlichkeit im Studium[4]“; weitere Veranstaltungen sind der aktuellen Ausgestaltung des Konzepts wise@ulm zu entnehmen)

(2) Für das Wahlfach müssen die Studierenden im klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.

(3) Die Fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:

Fächerübergreifende Kombination K1:
Hygiene/Mikrobiologie/Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie

Fächerübergreifende Kombination K2:
Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie

Fächerübergreifende Kombination K3:
Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin

Fächerübergreifende Kombination K4:
Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

Voraussetzung für die Aufnahme in das Block- oder Kurssemester (8. Fachsemester) sind die erfolgreich absolvierten (Teil-) Leistungsnachweise des 5. und 6. Fachsemesters.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 28.02.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 9.06.2017, Seite 345 - 363 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im vorklinischen Studienabschnitt oder im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 für zwei Jahre weiter und treten nach Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Danach gilt §§ 3 Abs. 2, 3 und 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ulm, den 10.03.2020
gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung
- KLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 1

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.03.2020, Seite 42-45

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Anästhesiologie - "Das kleine 1 x ains"	schriftliche Prüfung - dabei werden MC- und Freitextfragen gestellt, die sich auf klinische Fallkasuistiken beziehen.	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfung sind die Prüfungstermine während der regulären Lehrveranstaltungen in den Folgesemestern.
Chirurgie	MC Prüfung	keine	Teilnahme am Untersuchungskurs ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit am Untersuchungskurs ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: 1. Klausurteilnahme	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Untersuchungskurs wiederholt werden.
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Humangenetik Seminar Medizinische Genetik	MC Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Innere Medizin	drei MC Prüfungen	keine	Teilnahme am Untersuchungskurs inkl. SkillsLab ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der MC-Prüfungen, der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den Skills Lab Terminen und der Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Untersuchungskurs. Beginn 24-Monatsfrist: jeweils 1. Klausurteilnahme	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Besehnsgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der MC-Prüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die Lehrveranstaltungen (Skills Lab, Untersuchungskurs)in einem Folgesemester wiederholt werden.
Kinderheilkunde	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Orthopädie	zwei MC Prüfungen	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Regelmäßige Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Darüber hinaus müssen beide Teilprüfungen mit mindestens 60% der Gesamtpunktzahl bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Pathologie	zwei MC Prüfungen	jeweils mindestens 85% Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Pathologie I und Pathologie II	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Urologie	Eine MC Prüfung mündlich-praktische Prüfung (im Blockpraktikum)	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Regelmäßige Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Fächerübergreifende Leistungsnachweise						
K1						
K1 Hygiene/Mikrobiologie (Teil I) **Wintersemester**	eine MC-Teilprüfung und eine mündlich-praktische Prüfung	MC-Teilprüfung: keine Voraussetzungen Mündlich-praktische Prüfung: mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie/Hygiene.	mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie 100% Anwesenheit im Praktikum Virologie und Praktikum Transfusionsmedizin Teilnahme am POL ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie/Hygiene sowie 100% Anwesenheit im Praktikum Virologie/Transfusionsmedizin, der Teilnahme am POL ohne Fehltermin und des Bestehens der dazugehörigen Prüfung (bestehend aus drei MC-Teilprüfungen und einer mündlich-praktischen Prüfung).	Es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die Note wird aufgrund der in den drei MC-Teilprüfungen sowie der mündlich-praktischen Prüfung erreichten kumulierten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen alle verpassten Praktikumstermine im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist die Wiederholung einzelner Teilprüfungen ausgeschlossen; Die Wiederholungsmöglichkeit besteht aus einer MC-Prüfung über den gesamten Stoff aus K1 (Teil I und Teil II)
K1 Virologie/Transfusionsmedizin (Teil II) **Sommersemester**	zwei MC-Teilprüfungen	keine				
K1 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	MC Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar	mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum/Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese im Folgesemester wiederholt werden; weitere Wiederholungsmöglichkeiten im folgenden Jahr.
K1 Pharmakologie/Toxikologie	vier MC Teilprüfungen; es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar oder POL Referat während des Seminars	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit, dem Halten des Referats während des Seminars bzw. der Teilnahme am POL und des Bestehens der dazugehörigen Prüfungen (bestehend aus 4 Teilprüfungen).	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat und die Teilnahme am POL sind unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil bestehen aus einer Prüfung über den gesamten Stoff.

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung
- KLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 1

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.03.2020, Seite 42-45

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
K2						
K 2 Neurologie	zwei MC Teilprüfungen und eine OSCE-Prüfung; es handelt sich dabei um drei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	keine	Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Untersuchungskurs Neurologie mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Neurologie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Neurologie, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Untersuchungskurs Neurologie und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: Praktikum Kurssemester	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die entsprechende Veranstaltung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung (bestehend aus 3 Teilprüfungen) müssen alle Teile (2 schriftliche Teilprüfungen + OSCE) zu den regulären Terminen des Folgesemesters erneut absolviert werden.
K2 Psychiatrie (auch: Kinder- und Jugendpsychiatrie)	eine MC-Prüfung eine mündlich-praktische Prüfung (im Blockpraktikum)	keine	Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 1 Fehltag)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der MC-Prüfung, der mündlich-praktischen Prüfung sowie der Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 1 Fehltag)	Die Note wird aus Summe der erzielten Punktzahl der MC-Prüfung und der Punktzahl der mündlich-praktischen Prüfung im Blockpraktikum berechnet. Die Bestehensgrenze für die MC-Prüfung beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Im Blockpraktikum werden die 4 Bereiche: - Verhalten und Engagement - Erhebung des psychopathologischen Befundes - schriftlich ausgearbeiteter Fallbericht - mündliche Fallvorstellung anhand eines Bewertungsbogens bewertet und die Summe aus den erzielten Punkten des Blockpraktikums gebildet. In jedem der og. Bereiche muss die Punktzahl >0 erreicht werden.	Bei Nichtbestehen der MC-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Das Blockpraktikum muss bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung wiederholt werden.
K2 Psychosomatik und Psychotherapie						
Teilveranstaltung "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie"	MC-Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit in der Teilveranstaltung "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie"	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit in den Seminaren "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" und "Ärztliche Gesprächsführung", "Das schwierige Gespräch", des Führens von Simulationsgesprächen, des Bestehens der Klausur und der Hausarbeiten	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Klausur berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Hausarbeiten sind unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der jeweiligen Hausarbeit kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Teilveranstaltung "Ärztliche Gesprächsführung"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Führen eines Simulationsgesprächs inkl. Hausarbeit (videogestützte Reflexion)			
Teilveranstaltung "Das schwierige Gespräch"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Führen von Simulationsgesprächen Hausarbeit mit videogestützter Reflexion			
K3						
K3 Allgemeinmedizin	schriftliche Prüfung - mit MC- und Freitextfragen	jeweils mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Ambulante Gesundheitsversorgung" und im Seminar Allgemeinmedizin (Kurssemester)	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar "Ambulante Gesundheitsversorgung" und im Seminar Allgemeinmedizin (Kurssemester)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit in den beiden Seminaren und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung im Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
K3 Arbeits- und Sozialmedizin	MC Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit und Teilnahme an der Exkursion	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Teilnahme an Exkursion	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit an den Seminaren, Teilnahme an der Exkursion und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung bzw. die Exkursion wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
K3 Rechtsmedizin	MC Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Teilnahme ohne Fehlzeiten am Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den drei Seminaren und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
K4						
K4 Augenheilkunde	MC Prüfung	Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltage)	Teilnahme ohne Fehlzeiten an der Intensivwoche (max. 0,5 Fehltage)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (maximal 0,5 Fehltage) und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
K4 Dermatologie, Venerologie	MC Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum	Teilnahme ohne Fehlzeiten am Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
K4 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	MC Prüfung	Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltage), Vorlage des ausgefüllten Laufzettels der HNO-Intensivwoche	Teilnahme ohne Fehlzeiten an der Intensivwoche (max. 0,5 Fehltage)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit (maximal 0,5 Fehltage) und des Bestehens der Prüfung	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung
- KLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 1

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung		Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Querschnittsfächer						
Q1 Epidemiologie, Medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Q1 Epidemiologie - eine MC Prüfung Q1 Biometrie - 6 Teilprüfungen (MC-Prüfungsteil/Freitext)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Epidemiologie Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Seminar Med. Biometrie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Seminar Epidemiologie und des Bestehens der Prüfung Epidemiologie, sowie Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Seminar Medizinische Biometrie und des Bestehens der kumulierten Prüfung Medizinische Biometrie. Bei einem Fehltermin im Seminar Medizinische Biometrie kann dieser in einer anderen Gruppe oder an einem Ersatztermin am Ende des Kurses im selben Semester absolviert werden. Beginn 24-Monatsfrist: jeweils mit Seminarteilnahme	Die Gesamnote wird aus den Noten der Teilprüfungen Epidemiologie und Medizinische Biometrie (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Prüfung Epidemiologie beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Note der Teilprüfung Medizinische Biometrie wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Epidemiologie muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung Epidemiologie kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Medizinische Biometrie muss dieses im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfung Medizinische Biometrie kann diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Q2 Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	MC Prüfung	keine	mindestens 85% Anwesenheit im GTE-Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Ethik-Seminar im Blocksemester	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im GTE-Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Ethik-Seminar im Blocksemester und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: Teilnahme am GTE-Seminar	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q3 Gesundheitsökonomie	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q4 Infektiologie/Immunologie	MC Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	MC Prüfung	Anwesenheit (18mal) in Klinisch-Pathologischen Konferenzen	Teilnahme an 18 Klinisch-Pathologischen Konferenzen (9 davon im 10. FS)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erforderlichen 18 Unterschriften (mindestens neun aus dem 10. Fachsemester) für die Teilnahme an Klinisch-Pathologischen Konferenzen und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die noch fehlenden Termine erbracht werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann wird diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q6 Klinische Umweltmedizin	MC Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
Q7 Medizin des Alterns	MC Prüfung	keine			Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
Q8 Notfallmedizin	Prüfung "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe", bestehend aus OSCE-Prüfungsteil und einem MC-Prüfungsteil Prüfung "Notfallmedizin", bestehend aus OSCE-Prüfungsteil und einem MC-Prüfungsteil	jeweils Anwesenheit ohne Fehlzeiten Zulassung zum Blockpraktikum Notfallmedizin nach erfolgreichem Absolvieren des Praktikums Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe inkl. dazugehöriger Prüfung (OSCE-, MC-Prüfungsteil)	erfolgreiches Bearbeiten der E-Learning-Tools zu "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" und "Notfallmedizin" (jeweils vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung) jeweils Anwesenheit ohne Fehlzeiten: "Akute Notefälle und Erste Ärztliche Hilfe" "Notfallmedizin" und "Rettungswagenpraktikum" Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Emergency Room	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" sowie für "Notfallmedizin" - vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung -, von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Emergency Room", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Rettungswagenpraktikum und des Bestehens der Teilprüfungen. Beginn 24-Monatsfristen: - Praktikum Akute Notfälle/Notfallmedizin: jeweils mit 1. Praktikumsteilnahme	Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Note der jeweiligen Teilprüfungen ergibt sich aus der Gesamtleistung im jeweiligen MC- und OSCE-Prüfungsteil. Für den OSCE-Prüfungsteil zum Blockpraktikum Notfallmedizin sind zudem K.o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q9 Klinische Pharmakologie	MC Prüfung und eine mündliche Prüfung	keine	Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfungen Beginn 24-Monatsfristen: Klausur zur Vorlesung: 1. Klausurteilnahme Seminar (Kurssemester): 1. Seminarteilnahme	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	E-Lektionen + Präsentation zum Praxismodul	keine	mindestens 85% Anwesenheit in Seminaren, Teilnahme an Praxis-Modul mit Vorbereitung Päsentation	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit der Seminare sowie Teilnahme am Praxis-Modul und des Bestehens der der eLektionen und der Präsentation.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte (eLektionen und Präsentation Praxis-Modul) kumulativ berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q11 Bildgebende Verfahren/Strahlenschutz	MC Prüfung	Zulassung zum Blockpraktikum nach erfolgreichem Absolvieren der MC-Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum (maximal 0,5 Fehltage)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum (maximal 0,5 Fehltage) und der Abgabe des Laufzettels am Ende der Blockwoche sowie des Bestehens der MC-Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben und /oder nicht fristgerechter Abgabe des Laufzettels (am Ende der Blockwoche) muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung
- KLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 1

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.03.2020, Seite 42-45

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung		Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Q12 Rehabilitation/Physikalische Medizin/Naturheilverfahren	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung und der Teilnahme an der Exkursion.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheit bei der Exkursion muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Q13 Palliativmedizin	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
Q14 Schmerzmedizin	MC Prüfung	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
Blockpraktika						
Allgemeinmedizin	Leistungsbeurteilung durch strukturierte Beobachtung durch die Lehrärzt*innen in den Lehrpraxen	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Ambulante Gesundheitsversorgung" ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten beim Einführungsseminar, während des Blockpraktikums in der Lehrpraxis und des Bestehens der Leistungsbeurteilung.	Die Note wird individuell auf der Grundlage vorgegebener Standards* durch die Lehrärztin/den Lehrarzt der Lehrpraxis vergeben, in der das Blockpraktikum absolviert wird. *festgelegt durch Institut für Allgemeinmedizin in Absprache mit der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden.
Chirurgie	Eine OSCE-Prüfung Beurteilung von Einsatz und Engagement auf den Stationen	Untersuchungskurs Chirurgie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum. Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) und Bestehen des Blockpraktikums sind Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest), des Bestehens des Blockpraktikums und des Bestehens der OSCE-Prüfung.	Die Note wird zu 1/3 aus der Note des Blockpraktikums und zu 2/3 aus der Note der OSCE-Prüfung berechnet. Im Blockpraktikum werden Punkte für Einsatz und Engagement auf den Stationen vergeben. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Frauenheilkunde	mündliche Prüfung	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Anwesenheit im Blockpraktikum Teilnahme an allen Seminaren während des Blockpraktikums	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltage), der Teilnahme an allen Seminaren und des Bestehens der mündlichen Prüfung.	Die Note ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Einzelne Fehltage können ggf. wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann diese wiederholt werden.
Innere Medizin	eine OSCE-Prüfung im Blockpraktikum Bewertung der Mitarbeit auf Station eine MC-Prüfung am Ende des Sonographie-Seminars eine strukturierte praktische Prüfung am Ende des Sonographie-Praktikums	Untersuchungskurs Innere Medizin und Sonographie-Praktikum ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum. **Blockpraktikum:** Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltage bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen - aus nicht zu vertretenden Gründen (z.B. ärztliches Attest) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung. **Sonographie-Kurs:** Voraussetzungen für die Zulassung zu den beiden Prüfungen sind die Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum und mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar ** Sobald das geplante E-Learning-Modul komplett verfügbar ist, wird das Seminar durch das Bearbeiten des E-Learning-Tools ersetzt.*	Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltage bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen jeweils immer mit ärztlichem Attest) im Blockpraktikum Teilnahme an allen Seminaren im Blockpraktikum Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltage bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen - aus nicht zu vertretenden Gründen (z.B. ärztliches Attest) im Blockpraktikum, Teilnahme an allen Seminaren im Blockpraktikum und des Bestehens der OSCE-Prüfung. Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum und mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar, sowie des Bestehens der jeweiligen (Teil-)prüfungen	**Blockpraktikum:** Die Note wird zu 10% (entspricht max. 15 Punkte) aus der Bewertung der Mitarbeit auf Station und zu 90% (entspricht max. 135 Punkte) aus der Bewertung der OSCE-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. **Sonographie-Kurs:** unbenotet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	**Blockpraktikum:** Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der OSCE-Prüfung muss das Blockpraktikum erneut absolviert werden. **Sonographie-Kurs:** Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Praktischen Prüfung oder der MC-Prüfung muss die jeweilige Prüfung wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der praktischen Prüfung muss das Praktikum Sonographie erneut absolviert werden.
Kinderheilkunde	Fallvorstellungen begleiteter und dokumentierter Erwerb praktischer Fähigkeiten	keine	Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Leistungskontrolle.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. Die Vergabe von Punkten auf einem „Laufzettel" erfolgt durch den jeweiligen Dozenten des Blockpraktikums.	Bei Nichtbestehen muss das Blockpraktikum wiederholt werden.
Wahlfach						
Klinisches Wahlfach (es müssen mindestens 70 Stunden nachgewiesen werden => setzt sich aus mehreren Wahlseminaren zusammen)	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.		Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gem. § 2 Studienordnung
- VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 2

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.03.2020, Seite 46 - 48

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Physik für Humanmediziner	3 Teilprüfungen - Freitext Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die in diesen drei Teilklausuren erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum (Anwesenheitspflicht am Ersten Versuch, V0)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Praktikum der Biologie	MC - Prüfung	Anwesenheit am Praktikum und Teilnahme an der Einführungsveranstaltung zum Praktikum	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Praktikum der Chemie	Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen drei Teilklausuren erreichten Punkte zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der Abgabe des Laufzettels am Ende des Praktikums und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben und/oder nicht fristgerechter Abgabe des Laufzettels (am Ende des Praktikums), muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Praktikum der Physiologie	MC - Prüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit im Praktikum (8 von 9 Versuchen) - Zusammensetzung: 5 Versuche Neurophysiologie (3. FS), 4 Versuche Vegetative Physiologie (4. FS)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Stationen) und des Bestehens der Klausur Physiologie II - Vegetative Physiologie Beginn 24-Monatsfrist: 1. Klausurteilnahme	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte bei der Klausur Physiologie II - Vegetative Physiologie berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil : am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3 MC Teilprüfungen: Biochemie I, Biochemie II und Biochemie III Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4, die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum. Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Praktikum	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil : - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester - im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilklausuren möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich.
Praktikum der Medizinischen Terminologie	MC - Prüfung	85% Anwesenheit im Praktikum.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Praktikum der Einführung in die klinische Medizin	Praxis-Check Händehygiene (praktische Prüfung)		Teilnahme ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an acht Terminen in verschiedenen Kliniken und an sechs Terminen der Vorlesungsreihe Klinik für Vorkliniker und des Bestehens des Praxis Checks Händehygiene	Die Bestehensgrenze für den Praxis-check Händehygiene beträgt 80% der Gesamtpunktzahl. Die Prüfung ist unbenotet.	Fehltermine müssen nachgeholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten des Praxis Check Händehygiene: am Ende des Semesters und in jedem Folgesemester

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gem. § 2 Studienordnung
- VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 2

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Berufsfelderkundung			Teilnahme ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an 2 Terminen Virtuelle Klinik, 2 Terminen Basic Anamnese POL und 1 Termin Evidence Based Medicine.	unbenotet	Fehltermine müssen nachgeholt werden
Kursus der Makroskopischen Anatomie	2 MC Teilprüfungen 3 mündliche Teilprüfungen	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilprüfungen nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der beiden MC Teilprüfungen und der mündlichen Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die MC Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfungen können diese im folgenden Sommersemester im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtestate). Bei Nichtbestehen eines Nachtestats bzw. bei Nichtbestehen von mehr als zwei Teilprüfungen ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Erstteilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Stoff in einem Folgesemester
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	2 MC Teilprüfungen 1 praktische Prüfung Es handelt sich um eine einheitliche in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summative Prüfung), bestehend aus drei Prüfungsteilen/-abschnitten. Die in diesen drei Prüfungsteilen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungsteilen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines Semesters	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Klausur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Kursus, optional mit Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen des Kursus.
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	MC - Prüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs Projektarbeit mit Posterpräsentation	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und der Projektarbeit mit Posterpräsentation.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Klausur berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kurs im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Referat	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Referats.	Die Note ergibt sich aus der Note des Referats, in welches die Mitarbeit während der Lehrveranstaltung einfließt.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Benotung des Seminars mit "nicht ausreichend", muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Seminar Anatomie	MC - Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit und Referat	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Referat	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und des Referates.	Die Note wird aufgrund der erreichtne Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat ist unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Ein nicht erfolgreich gehaltenes Referat kann zu Semesterende noch vor der Klausur wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.

Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gem. § 2 Studienordnung
- VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT
Anlage 2

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Seminar Biochemie/Molekular-biologie			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit.	unbenotet	Bei Nichtbestehen des Seminars muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Seminar der Physiologie	MC - Prüfung	keine	Anwesenheit ohne Fehlzeiten sowohl im Seminar Neurophysiologie als auch im Seminar Vegetative Physiologie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 100% Anwesenheit im Seminar Neurophysiologie (3. FS), 100% Anwesenheit im Seminar Vegetative Physiologie (4. FS) und des Bestehens der Klausur Physiologie I - Neurophysiologie (2. FS) Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Seminar	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte der Klausur Physiologie I - Neurophysiologie berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Seminar muss das Seminar wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil in den Folgesemestern.
Integrierte Seminare mit klinischen Bezügen (aufgeschlüsselt s.u.)						
IS mit klin. Bezug "Grundlagen der Schmerzpsychologie"	MC - Prüfung	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der schriftlichen Prüfung	Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern
IS Medizintechnik	Klausur - Freitext	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der Klausur	Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern
IS mit klin.Bezug "Grundlagen der Gesprächsführung"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Der Teilschein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
IS mit klin. Bezug "Molekulare Histologie - DeepInCyte"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Referat mit Handout	Regelmäßige Teilnahme (mindestens 85%), Referat mit Handout	Der Teilschein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Integrierte Seminare (Aufgeschlüsselt s.u.)						
IS "Funktionelle Anatomie			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Vorbereitung und Präsentation eines umschriebenen Themenkomplexes (Lehreinheit) inklusive der Erstellung eines Handouts	Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 85% Anwesenheit, d.h. max. 90 Minuten Fehlzeit) Erbringung der beschriebenen Leistungskontrolle	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine fehlende Leistungskontrolle muss im darauffolgenden Sommersemester nachgeholt werden.
IS "Was uns bewegt"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
IS "Molekulare Onkologie"	Referat (Zweiergruppen, Gesamtdauer ca. 10 Min.)	Anwesenheit am ersten Seminartag. Vorlage eines Referatkonzeptes beim Dozenten am Ende des 1. Seminartags	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Anwesenheit an beiden Seminartagen. Referat: Kriterien: Schwierigkeitsgrad des Referatthemas, Aufbau des Vortrages, freier Vortragsstil, inhaltliche Korrektheit, Einhalten des zeitlichen Rahmens, Beantwortung von Fragen in der Diskussion.	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Referats Wiederholung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung
IS "Vom Gen zum Protein"			Anwesenheit ohne Fehlzeiten Vorbereitung auf die Präsenzphasen in vorgeschalteten Selbstlernphasen (eigenständiges Bearbeiten von bereitgestellten Biochemie-Lehrfilmen und die Bearbeitung von Selbstlernaufgaben). Mündliche (Simulationsaufgaben) und schriftliche (formative Test) Mitarbeit in der Präsenzphase	Vorbereitung auf die Präsenzphasen in Selbstlernphasen. Anwesenheit an beiden Seminartagen. Mitarbeit (Gruppenarbeiten, mündliche Mitarbeit, Simulationsaufgaben)	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
IS "Mit 66 Jahren"			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) aktive Mitwirkung	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
IS "Deine Gene, Dein Schicksal"	Abschlusskolloquium	Regelmäßige Anwesenheit		Anwesenheit im Seminar und Bestehen des Abschlusskolloquiums	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
IS "Wir kriegen das geregelt			Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Gruppenarbeit	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Gruppenarbeit	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
Wahlfach - kann aus dem Wahfachangebot der Medizin, des Sprachenzentrums oder des Humboldt-Studienzentrums gewählt werden	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Wahlfach	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.